

**Verordnung des Kultusministeriums
und des Sozialministeriums zur Änderung
der Corona-Verordnung Sport**

Vom 4. November 2021

Auf Grund von § 21 Absatz 5 Nummer 1 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 15. September 2021 (GBl. S. 794), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Oktober 2021 (GBl. S. 929) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Sport vom 21. August 2021 (GBl. S. 725), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Oktober 2021 (GBl. S. 863) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter »§ 5 Absatz 1 Satz 3« durch die Wörter »§ 5 Absatz 1 Satz 2 und 3« ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:
»(2 a) Testungen von beschäftigten Personen sind, sofern kein Testnachweis einer anderen zugelassenen Stelle gemäß § 5 Absatz 4 CoronaVO vorgelegt wird, in der Einrichtung durchzuführen und von einer weiteren volljährigen Person zu überwachen, die deren ordnungsgemäße Durchführung sowie das Testergebnis bestätigt; dies gilt entsprechend für ehrenamtlich und selbstständig tätige Personen.«

2. § 3 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

»Für beschäftigte Personen, die nicht-immunisiert im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 1 CoronaVO sind, ist unbeschadet ihres Beschäftigungsumfangs in allen Stufen ein Antigen-Schnelltest ausreichend; dies gilt entsprechend für ehrenamtlich und selbstständig Tätige.«

3. § 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3 a eingefügt:
»3 a. für beschäftigte Personen, die nicht-immunisiert im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 1 Co-

rona-VO sind, ist unbeschadet ihres Beschäftigungsumfangs in allen Stufen die Vorlage eines Antigen-Schnelltests ausreichend; dies gilt entsprechend für ehrenamtlich und selbstständig Tätige;«

b) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

c) Es wird folgende Nummer angefügt:

- »9. bei Wettkampferien oder bei Ligabetrieb gilt für die Begrenzung des Zutritts hinsichtlich der nicht-immunisierten Aktiven und der sonstigen Mitwirkenden wie Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Schieds- und Kampfrichterinnen und -richter sowie dem weiteren Funktionspersonal
- a) in der Warnstufe abweichend von den Regelungen des § 14 Absatz 1 Nummer 2 CoronaVO die Pflicht zur Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises in geschlossenen Räumen und
- b) in der Alarmstufe im Freien die Pflicht zur Vorlage eines PCR-Testnachweises und in geschlossenen Räumen die Regelung des § 14 Absatz 1 Nummer 3 CoronaVO.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 4. November 2021

Kultusministerium

SCHOPPER

Sozialministerium

LUCHA

Anmerkung: Die Verordnung wurde am 4. November 2021 durch öffentliche Bekanntmachung des Kultusministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und trat damit gemäß Artikel 2 der Verordnung am 5. November 2021 in Kraft.